

FINANZMARKTREGULIERUNG: HÄNGIGE VORHABEN

(Stand und Ausblick per 17. August 2017)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Sektorübergreifend				
<p>Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute *</p> <p>Im Dezember 2016 hat der Ständerat das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) verabschiedet. Zurzeit wird die Vorlage im Nationalrat beraten. Mit dem FIDLEG sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am <i>Point of Sale</i> und Prospektspflichten) geregelt werden. Zudem werden die Aufsichtsregeln für Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung und Wertpapierhäuser neu in einem FINIG zusammengefasst. Ferner soll für Finanzinnovatoren eine neue Bewilligungskategorie geschaffen werden.</p>	Gesetz	Q3/14	Q1/18	Q1/19
<p>Finanzmarktinfrastrukturen</p> <p>Das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Gesetz ist auch die Bundesratsverordnung (FinfraV), die FinfraV-FINMA sowie die revidierte Nationalbankverordnung (NBV) in Kraft getreten. Das FinfraG-Paket hatte diverse Anpassungen an den bestehenden FINMA-Regularien zur Folge (insbesondere wurden die Rundschreiben „Meldepflicht von Effektengeschäften“ und „Effektenjournal“ überarbeitet und ein neues Rundschreiben zu den organisierten Handelssystemen OHS ausgearbeitet).</p>	Rundschreiben	Q3/16	Q1/17	Q1/18
<p>Publikumseinlagen *</p> <p>Der Bundesrat hat am 5. Juli 2017 die revidierte Bankenverordnung (BankV) im Rahmen der Fintech-Regulierung verabschiedet und per 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Die revidierten Vorschriften sehen vor, dass bei der Abwicklungskonto-Ausnahme (Art. 5 BankV) die Abwicklungsfrist für Kundengeschäfte von praxisgemäss 7 Arbeitstagen auf 60 Tage erweitert und unter dem Titel der Gewerbmässigkeit (Art. 6 BankV) ein bewilligungsfreier Raum ("Sandbox") geschaffen wird, worin bis zu einem Schwellenwert von höchstens 1 Million Franken Publikumseinlagen entgegengenommen werden dürfen. Die revidierte BankV macht eine Anpassung des Rundschreibens "Publikumseinlagen bei Nichtbanken" notwendig.</p>	Rundschreiben	Q3/17	Q4/17	Q1/18
<p>Geldwäscherei *</p> <p>Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Sie anerkennt die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig hat die FATF in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben identifiziert und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Das EFD hat die Empfehlungen der FATF analysiert. Darauf basierend hat der Bundesrat das EFD beauftragt, bis Ende 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Um die wesentlichen identifizierten Schwachstellen zu beheben, werde es ausserdem notwendig sein, die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA), die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) und die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen anzupassen, erklärt der Bundesrat.</p>	Gesetz Verordnung	offen Q3/17	offen	offen
<p>Outsourcing</p> <p>Die Bedeutung von Auslagerungen im Banken- und Versicherungsbereich nimmt zu. Die FINMA überarbeitet die Bestimmungen des bisherigen Rundschreibens "Outsourcing Banken". Das Rundschreiben regelt den Umgang mit ausgelagerten Dienstleistungen von Banken und neu von Versicherungen. An systemrelevante Banken werden für die Auslagerung kritischer Dienstleistungen zudem erhöhte Anforderungen gestellt. Die prinzipienbasierte und technologieneutrale Aufsichtspraxis wird beibehalten und der Rundschreibentext entschlackt. Soweit sinnvoll, werden die Anforderungen für Banken, Effekthändler und neu auch Versicherungsunternehmen vereinheitlicht. Dies bringt für Versicherungsunternehmen teilweise Erleichterungen mit sich.</p>	Rundschreiben	Q4/16	Q4/17	Q1/18

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Banken				
Einlagensicherung *				
Der Bundesrat hat im Februar 2017 entschieden, dass das Einlegerschutzsystem durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, bis Ende November 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der entsprechenden Gesetze auszuarbeiten. Im Weiteren beabsichtigt der Bundesrat, eine bestehende Regulierungslücke im Bereich des Anlegerschutzes zu schliessen. Die Verpflichtung zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte soll neu für die gesamte Verwahrungskette im Inland gelten.	Gesetz	offen	offen	offen
Too big to fail *				
Bei den systemrelevanten Banken, die nicht international tätig sind, ist die Ausgestaltung ihrer im <i>Gone-concern</i> relevanten Notfallpläne noch offen. Der konkrete Bedarf an <i>Gone-concern</i> -Anforderungen für diese Banken ist Gegenstand des nach Art. 52 Bankengesetz (BankG) erstellten Evaluationsberichts vom 28. Juni 2017 des Bundesrates. Das EFD wurde beauftragt bis 28. Februar 2018 eine Vernehmlassungsvorlage bezüglich <i>Gone-concern</i> -Kapitalanforderungen für inländorientierte SIBs auszuarbeiten. Es verbleibt weiter Regulierungsbedarf im Bereich Bankeninsolvenzrecht, der noch nicht auf gesetzgeberischer Stufe adressiert wurde.	Gesetz	offen	offen	offen
Basel III - Eigenmittelstandards *				
Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat neue Standards im Bereich <i>Leverage Ratio</i> verabschiedet. Ab 2018 wird die <i>Leverage Ratio</i> in Höhe von mindestens 3 % eine zwingend einzuhaltende regulatorische Kenngrösse sein. In diesem Zusammenhang wird die Eigenmittelverordnung (ERV) angepasst.	Verordnung	Q2/17	Q4/17	Q1/18
Die Änderungen der ERV bedingen eine Anpassung des Rundschreibens " <i>Leverage Ratio</i> ".	Rundschreiben	offen	offen	offen
Zudem hat der Basler Ausschuss erstmals detaillierte Standards zur Risikoverteilung erlassen, die auf den 1. Januar 2019 einzuführen sind. Der Nachvollzug dieser Änderungen bedingt weitere Anpassungen an der ERV und dem Rundschreiben „Risikoverteilung – Banken“.	Verordnung Rundschreiben	Q2/17	Q4/17	Q1/19
Die Umsetzung führt weiter zu Anpassungen der Rundschreiben "Zinsrisiken Banken", "Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken", "Anrechenbare Eigenmittel Banken", "Offenlegung Banken" und "Kreditrisiken Banken". Die Anpassungen sollen grundsätzlich am 1. Juli 2018 in Kraft treten, wobei die geänderten Offenlegungsanforderungen für Banken mit jährlicher Offenlegung erst per Stichtag 31. Dezember 2018 wirksam werden. Gegenüber dem internationalen Fahrplan treten die Regeln somit national um bis zu einem Jahr verzögert in Kraft.	Rundschreiben	Q4/17	Q2/18	Q3/18
Die überarbeiteten Basler Standards beinhalten auch neue Regeln zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken. Nach internationalem Fahrplan sollen diese am 31. Dezember 2019 in Kraft treten. Die bisherigen Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung haben gezeigt, dass für eine sinnvolle Umsetzung mehr Zeit benötigt wird. Im Einklang mit anderen Jurisdiktionen (u.a. der Europäischen Union und Australien) sollen die neuen Marktrisikoregeln in der Schweiz mindestens ein Jahr später, d.h. frühestens 31. Dezember 2020 in Kraft zu setzen.	Verordnung Rundschreiben	Q1/19	Q4/19	Q4/20

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<p>Basel III - Liquiditätsstandards *</p> <p>Im Rahmen der Basel III Liquiditätsregulierung soll nach der Einführung der <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR) im Jahr 2015 auch die <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) als zweite international standardisierte Mindestanforderung für Banken im Liquiditätsbereich eingeführt werden. Dazu wird die Liquiditätsverordnung (LiqV) revidiert. Gleichzeitig ist das Rundschreiben "Liquiditätsrisiken – Banken" um die Ausführungsbestimmungen zur NSFR zu ergänzen.</p> <p>Darüber hinaus wurde von der FINMA im Jahr 2016 eine Ex-post-Evaluation der LCR durchgeführt. Die Anpassungen, bewirken im Wesentlichen Vereinfachungen der bereits bestehenden Regeln zum LCR-Reporting.</p>	Verordnung Rundschreiben	Q1/17	Q4/17	Q1/18 bzw. Q1/19
<p>Rechnungslegung Banken</p> <p>Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sollen im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten (<i>Expected Loss</i>) erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Neuerung soll der Proportionalität grösstmögliche Beachtung geschenkt werden. Die Regelung erfolgt im Rahmen einer neu zu schaffenden FINMA-Rechnungslegungsverordnung. In diesem Rahmen sollen auch Teile des Rundschreibens "Rechnungslegung Banken" in der Verordnung geregelt werden.</p>	Verordnung Rundschreiben	Q2/18	offen	offen
<p>Prüfwesen</p> <p>Wie die FINMA in ihrem Jahresbericht 2016 erklärt, überprüft sie aufgrund des bedeutenden Kostenanteils der Aufsichtsprüfung durch Prüfgesellschaften am gesamten Aufsichtssystem regelmässig deren Qualität. Dabei gelangte die FINMA zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessert werden kann. Die FINMA hat entsprechende Massnahmen konkretisiert um sicherzustellen, dass das System der Schweizer Finanzmarktaufsicht noch wirksamer funktionieren kann. Die Umsetzung auf regulatorischer Ebene bedingt jedenfalls Anpassungen am Rundschreiben "Prüfwesen".</p>	Rundschreiben	Q4/17	Q3/18	Q1/19
<p>Finanzgruppen und -konglomerate nach BankG</p> <p>Die aktuellen FAQ zu Finanzgruppen und -konglomerate nach BankG werden auf Wunsch der Branche nicht aufgehoben, sondern in ein neu zu schaffendes Rundschreiben überführt.</p>	Rundschreiben	offen	offen	offen
Versicherungen				
<p>Versicherungsverträge *</p> <p>Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist über 100 Jahre alt. Es regelt das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungen und ihren Kunden. In einer ersten Teilrevision wurden per 1. Januar 2006 vordringliche Konsumentenschutzanliegen eingebracht. Mit einer geplanten Totalrevision sollten vor allem die Rechte der Versicherten gestärkt werden. Nach dem Nationalrat hat sich jedoch auch der Ständerat gegen eine umfassende Reform des VVG ausgesprochen. Die Vorschläge des Bundesrates gingen dem Parlament zu weit. Der Bundesrat wurde deshalb im März 2013 beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten. Die entsprechende Botschaft wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet.</p>	Gesetz	Q3/16	offen	offen
<p>Versicherungsaufsichtsrecht *</p> <p>Der Bundesrat beauftragte am 7. September 2016 das EFD eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des VAG zu erarbeiten. Inhalt der Vorlage ist eine Neuorientierung der Regulierungs- und Aufsichtsintensität am Schutzbedürfnis der Versicherten, die Einführung eines Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen sowie die ursprünglich im FIDLEG vorgesehene Regeln im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen.</p>	Gesetz	Q1/18	offen	offen

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.